

wie erteilten Befugnisse und Ermächtigungen im Brandschutz dem Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde verantwortlich für

- die regelmäßige Dienstdurchführung und Organisation der ständigen Einsatzbereitschaft;
- die Durchführung von Kontrollen und angewiesenen Maßnahmen zur Gewährleistung des Brandschutzes;
- die ordnungsgemäße Pflege der ihnen zur Verfügung gestellten Objekte, Technik der Feuerwehr und sonstigen Ausrüstungsgegenstände.

(5) Die personelle Stärke der Freiwilligen Feuerwehren und ihre Ausrüstungsnormen, die Organisation und Durchführung des Dienstes, die Ausführung der Uniform und der Dienstgrad- und sonstigen Abzeichen, die Ernennung in Funktionen und Beförderungen von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren, die Ausbildung- und Qualifizierungsanforderungen sowie die Aufgaben, Befugnisse und Arbeitsweise der Leitungen der Freiwilligen Feuerwehren werden in den vom Ministerium des Innern herausgegebenen Weisungen gesondert geregelt.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren haben in Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben zur Verwirklichung der den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten obliegenden Verantwortlichkeit für die Gewährleistung des Brandschutzes und der Maßnahmen im Interesse der Landesverteidigung beizutragen.

(2) Dazu haben sie insbesondere:

- a) die sozialistische Volkswirtschaft, das Leben, die Gesundheit und das Eigentum der Bürger vor Bränden, Katastrophen und anderen Gefahren zu schützen;
- b) Brände, Katastrophen und andere Gefahren durch vorbeugende Maßnahmen zu verhindern bzw. wirksam zu bekämpfen;
- c) die Einhaltung der Rechtsvorschriften und angewiesenen Maßnahmen im Brandschutz zu kontrollieren;
- d) eine ständige Informationstätigkeit zu den örtlichen Räten zu sichern und ihnen Vorschläge zur Erhöhung der Brandsicherheit, Beseitigung von Mängeln und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Brandschutz zu unterbreiten;
- e) vor der örtlichen Volksvertretung bzw. dem Rat über den Zustand im Brandschutz sowie die politische und fachliche Qualifizierung und den Stand der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zu berichten;
- f) die übertragenen Aufgaben und Befugnisse zur Durchführung von Kontrollen im Brandschutz sowie die von den zentralen Brandschutzorganen erteilten Weisungen zur Gewährleistung der Bekämpfung von Bränden und anderen Gefahren zu verwirklichen;
- g) dem örtlichen Rat Mitteilung über festgestellte Verstöße gegen Rechtsvorschriften im Brandschutz sowie veranlaßte Maßnahmen zu machen und Vorschläge zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes zu unterbreiten;

h) dem zuständigen zentralen Brandschutzorgan bei der Feststellung grober Verstöße gegen die Rechtsvorschriften im Brandschutz und Mißachtung festgelegter Maßnahmen Meldung zwecks weiterer Veranlassung zu erstatten;

i) die Bürger in der Verhinderung und Abwehr von Brandgefahren zu beraten und in der Öffentlichkeitsarbeit im Brandschutz aktiv mitzuwirken.

§ 3

Befugnisse

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren sind für die Dauer der Bekämpfung von Bränden oder anderen Gefahren oder zur Verhinderung einer unmittelbar bevorstehenden Brand- und anderen Gefahr befugt:

- a) geeignete Personen zur Hilfeleistung heranzuziehen, wenn die eigenen Kräfte nicht ausreichen;
- b) Fahrzeuge und andere Sachen, unabhängig vom Eigentums- oder Besitzverhältnis, einzusetzen oder ihre Bereitstellung zu fordern, wenn die eigenen Mittel nicht ausreichen und durch den angeordneten Einsatz oder die Bereitstellung nicht ein anderer größerer Schaden eintreten kann.

(2) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, die ermächtigt wurden, Brandschutzkontrollen in Betrieben, Objekten und sonstigen Einrichtungen durchzuführen, sind befugt:

- a) Einsicht in Betriebs- und sonstige Unterlagen zu nehmen, wenn es zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist;
- b) die sofortige Beseitigung von Mängeln im Brandschutz zu fordern bzw. zu veranlassen und bei Feststellung von Verletzungen der Brandschutzbestimmungen einzuschreiten.

§ 4

Organisatorischer Aufbau

(1) Der Aufbau, die Organisation und Durchführung des Dienstes der Freiwilligen Feuerwehren zur Verwirklichung der ihnen obliegenden Aufgaben vollzieht sich auf der Grundlage einheitlicher organisatorischer und taktischer Grundsätze.

(2) Die Freiwilligen Feuerwehren gliedern sich in Gruppen und Züge.

(3) In Stadt- und Ortsteilen können Kommandostellen der Freiwilligen Feuerwehr des Ortes gebildet werden.

(4) In Städten, Stadtbezirken und Gemeinden mit großer territorialer Ausdehnung bzw. mit in größerer Entfernung liegenden Stadt- oder Ortsteilen können mit Zustimmung des zuständigen zentralen Brandschutzorgans mehrere Freiwillige Feuerwehren gebildet werden.

(5) Die Freiwilligen Feuerwehren der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden eines Kreises werden in Wirkungsbereiche der Freiwilligen Feuerwehr eingeteilt. Ein Wirkungsbereich umfaßt 4 bis 7 Freiwillige Feuerwehren.

(6) Freiwillige Feuerwehren der Städte mit einer Einwohnerzahl von mehr als 20 000 Einwohnern werden in der Regel nicht in Wirkungsbereiche eingegliedert.